

Das Presbyterium der Diözese Graz-Seckau

Im Hinblick auf das 3. Kapitel der dogmatischen Konstitution über die Kirche, die bei der öffentlichen Schlußsitzung der 3. Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils zum Beschluß erhoben wurde, wurden mehrfach Stimmen laut, daß die Konzilsväter wohl an eine Aufwertung des Bischofsamtes gedacht hätten, damit aber zugleich eine Minderung des Priesteramtes und des Seelsorgedienstes vor allem des Pfarrklerus in Kauf genommen hätten. Wer jedoch den Abschnitt 28 der Konstitution aufmerksam durchliest, wird diese Meinung nicht teilen. Ich lasse am besten gleich hier den Text selbst sprechen.

„Christus, den der Vater geheiligt und in die Welt gesandt hat (Jo 10, 36), hat durch seine Apostel deren Nachfolger, die Bischöfe, seiner eigenen Weihe und Sendung teilhaftig gemacht. Diese wiederum haben ihr Dienstamt in mehrfacher Abstufung verschiedenen Trägern in der Kirche rechtmäßig weitergegeben. So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen. Die Priester haben zwar nicht die volle Höhe des Amtes inne und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen ab; dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden und kraft des Weihesakramentes nach dem Bilde Christi, des höchsten und ewigen Priesters (Hebr 5, 1–10; 7, 24; 9, 11–28), zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Hirtendienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes geweiht und so wirkliche Priester des Neuen Bundes . . . Das Amt Christi des Hirten und Hauptes üben sie entsprechend dem Anteil ihrer Vollmacht aus, sie sammeln die Familie Gottes als von *einem* Geist durchdrungene Gemeinde von Brüdern und führen sie durch Christus im Geist zu Gott dem Vater . . . Als sorgsame Mitarbeiter, als Hilfe und Organ des Bischofskollegiums, bilden die Priester, die zum Dienst am Volke Gottes gerufen sind, *in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium*, das freilich mit unterschiedlichen Pflichten beauftragt ist. In den einzelnen örtlichen Versammlungen der Gläubigen machen sie den Bischof, mit dem sie in vertrauensvoller und großzügiger Gesinnung verbunden sind, gleichsam gegenwärtig; sie übernehmen zu ihrem Teil seine Aufgabe und seine Sorge und verwirklichen sie im täglichen Sichmühen. Unter der Autorität des Bischofs heiligen und leiten sie den ihnen zugewiesenen Anteil der Herde des Herrn, *machen die Gesamtkirche je an ihrem Orte sichtbar* und leisten einen wirksamen Beitrag in der Erbauung des gesamten Leibes Christi. Auf das Wohl der Kinder Gottes allzeit bedacht, sollen sie darüber hinaus bestrebt sein, *ihren Anteil beizutragen zur Hirtenarbeit am ganzen Bistum, ja an der ganzen Kirche*. Um dieser Teilhabe am Priesteramt und Sendung willen sollen die Priester den Bischof wahrhaft als ihren Vater anerkennen und ihm ehrfürchtig gehorchen. Der Bischof hinwiederum soll seine priesterlichen Mitarbeiter als Söhne und Freunde ansehen, gleich wie Christus seine Jünger nicht mehr Knechte, sondern Freunde nennt (Jo 15, 15). Diözesan- wie Ordenspriester sind also zusammen auf Grund ihrer Weihe und ihres Dienstes dem Kollegium der Bischöfe zugeordnet und wirken vermöge ihrer Berufung und der ihnen verliehenen Gnade zum Wohl der gesamten Kirche.

Kraft der Gemeinsamkeit der heiligen Weihe und Sendung sind die Priester alle einander in ganz enger *Brüderlichkeit* verbunden, die sich spontan und freudig äußern soll in gegenseitiger Hilfe, geistiger wie materieller, pastoraler wie persönlicher Art, in Zusammenkünften, im gemeinsamen Leben, gemeinsamer Arbeit und gemeinsamer Liebe . . . Als Vorbilder der Herde von innen her (1 Petr 5, 3) sollen sie ihrer *Ortsgemeinde* so vorstehen und dienen, daß diese zu Recht mit *jenem*

Namen benannt werden kann, der die Auszeichnung des einen und ganzen Gottesvolkes ist: *Kirche Gottes*.“

Zu dieser grundlegenden Darlegung der Konstitution über die Kirche wird noch das Schema de ministerio et vita sacerdotali weitere Gesichtspunkte beisteuern. Da darüber in der bevorstehenden Konzilsperiode noch diskutiert und abgestimmt wird, wäre es verfrüht, jetzt schon Teile daraus heranzuziehen. Es genügen aber die vorgelegten Äußerungen der Konstitution, um zu sehen, daß dem Konzil ein enges und brüderliches Verhältnis zwischen dem Bischof und seinem Klerus vorschwebt, das im Presbyterium der Diözese seinen kollegialen Ausdruck finden soll.

Von den Überlegungen und Anregungen des Konzils mitbestimmt, wurde in der Diözese Graz ein erster Schritt zur Verwirklichung des Presbyteriums unternommen. Freilich lassen sich in einer großen Diözese nicht alle Priester in einem einzigen Collegium zusammenfassen. Auch kann eine kollegiale Körperschaft eine gewisse Größe nicht überschreiten, wenn sie arbeitsfähig sein und bleiben soll. So war vom Anfang an eine Mitgliederzahl von etwa 30 gedacht.

Um eine repräsentative Vertretung des Klerus zu sichern, wurde Wert darauf gelegt, den größeren Teil der Mitglieder von den Mitbrüdern wählen zu lassen. Daher stand jedem der 14 Konferenzbezirke der Diözese (ein Konferenzbezirk umfaßt zumeist 2 Dekanate, in Einzelfällen 3 kleinere Dekanate) das Recht zu, einen Vertreter frei zu benennen. Die Kapläne von Graz, die eine größere Stabilität auszeichnet, konnten 2 Vertreter wählen, die Religionslehrer an den höheren allgemein bildenden Schulen 1 Vertreter. Bei den Orden konnten die 5 Stifte 1 Vertreter, die übrigen Orden 2 Vertreter benennen. Neben diesen gewählten Mitgliedern gehören dem Presbyterium kraft ihrer Stellung auch amtliche Mitglieder an, ohne die ein sinnvolles Arbeiten sehr gehemmt wäre. Es sind dies der Weihbischof, Generalvikar, Kanzler, Vorstand der Finanzkammer, die Regenten der beiden Seminare, der Pastoralprofessor, Leiter des Seelsorgewerkes und die Assistenten der KA für Männer, Frauen und der Diözesanjugendseelsorger. Den Vorsitz führt der Bischof. Mithin beträgt das Verhältnis der amtlichen Mitglieder zu den gewählten 1:2. Damit ist die pastorale Ausrichtung des Presbyteriums gesichert. Die gewählten Mitglieder sind für 5 Jahre bestellt und können einmal wiedergewählt werden.

Dem Presbyterium ist die Aufgabe gestellt, den Bischof in wichtigen Dingen zu beraten, die das Wohl der Welt- und Heimatkirche betreffen. Die Zielsetzung ist allgemein gehalten, da wohl erst im Lauf von Jahren sich eine Weise des Zusammenarbeitens einspielen wird, die sowohl den Erwartungen des Bischofs wie auch des Klerus (und des Volkes Gottes) entspricht. Die pastoralen Fragen und Unternehmungen werden naturgemäß im Vordergrund stehen, ob es um die eigentliche Seelsorge, um den Gottesdienst, um das Verhältnis zum Volk Gottes, um Fragen des sozialen und öffentlichen Lebens oder auch um solche des priesterlichen Standes geht. Ob und inwieweit das Presbyterium auch in Personal- und Wirtschaftsfragen mitsprechen soll, wird wohl erst die Zukunft klar beantworten lassen. Da wiederholt die Rücksicht auf das Gesamtgebiet der Diözese Entscheidungen besonderer Art fordert, die auch einzelnen Opfer auferlegen, wird hiebei mit größter Behutsamkeit vorzugehen sein.

Im Kollegium hat jedes Mitglied ein Initiativrecht, d. h. es kann von sich aus Anträge stellen, ja soll dies auch tun. Die Anträge sind schriftlich 8 Tage vor dem Zusammentritt beim Bischof persönlich einzureichen. Erst bei der Tagung vorgebrachte Anträge werden unter „Allfälliges“ nach Maßgabe der Zeit behandelt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gefaßt, wobei wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder dem Beschluß beitreten muß. Über Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten hat die Ab-

stimmung schriftlich und geheim zu erfolgen. Die Beschlüsse bedürfen zur Rechtskraft der Bestätigung durch den Bischof (der selbst keine Stimme abgibt). Den Beratungen können Fachexperten beigezogen werden, die entweder referieren oder Gutachten abgeben. Diese haben kein Stimmrecht. Das Ergebnis der Beratungen wird von den Schriftführern (die beiden Kapläne) festgehalten, der wesentliche Protokollauszug geht allen Mitgliedern unmittelbar zu. Das Presbyterium tritt etwa in Abständen von 2 Monaten zusammen (die Urlaubsmonate nicht einbezogen). Um vor allem die entfernt Wohnenden nicht über Gebühr zu belasten, werden die Reisekosten ersetzt. Den brüderlichen Charakter der Zusammenkunft unterstreicht auch eine Agape, die in Form eines gemeinsamen schlichten Mittagessens geboten wird.

Der Gedankenaustausch der ersten Besprechungen konzentrierte sich auf die Struktur der heutigen Seelsorge. Man versucht noch überall, die dargebotenen Positionen im Schulunterricht zu halten (vor allem in den höheren allgemeinbildenden Lehranstalten), bei dem zunehmenden Priestermangel bedeutet dies aber eine dauernde Minderung der sonstigen ordentlichen Seelsorge, die völlig an den Rand zu geraten droht, sei es hinsichtlich der Zeit, die man ihr widmet, sei es hinsichtlich der gründlichen Auseinandersetzung mit den andrängenden Problemen. Das Presbyterium möchte zu einem richtigen Überblick über die seelsorglichen Schwerpunkte gelangen und Vorschläge ausarbeiten, wie diese aufeinander abgestimmt, wie sie auch personell und zeitlich bewältigt werden können. In diesem Zusammenhang sind auch jene Vorschläge zu sehen, die für eine Zusammenfassung einigermaßen gleich strukturierter Gebiete eintreten, in denen ein geistiges Zentrum der Seelsorgsarbeit möglichst koordiniert und auch disponiert. Unter der Führung eines freigestellten Kreisdekans soll ein Arbeitsteam aus Geistlichen und Laien die für das Gebiet möglichen seelsorglichen Unternehmungen festlegen und sich deren Verwirklichung angelegen sein lassen. Der Kreisdechant mit seinem Arbeitsteam soll mit dem Bischof und den bischöflichen Zentralstellen engen Kontakt pflegen, in seinem Gebiet aber möglichst eigenständig wirken. Eine ähnliche Ausrichtung ist für die Katholische Aktion und die Bildungsarbeit gedacht. Der Sitz des Kreisdechanten soll also dies geistige Zentrum für das Gebiet sein; von dort gehen die Initiativen aus, die dem Klerus und den Laien des betreffenden Gebietes zugute kommen.

Es ist nicht Aufgabe dieser Darlegung, auf die verschiedenen sonstigen Fragen einzugehen, mit denen sich das Grazer Presbyterium befaßt hat. Das dargestellte Problem wurde nur deshalb angeführt, weil es sich heute in vielen Ländern aufdrängt. Wieweit sich das Presbyterium bewährt, kann heute noch nicht gesagt werden. Der Ernst, mit dem es aufgenommen wurde, und der bisherige Arbeits-eifer lassen schließen, daß die Mitbrüder darin einen geeigneten Weg intensiverer seelsorglicher Zusammenarbeit sehen. Die vom Konzil erwartete Erneuerung der Kirche wird nur verwirklicht werden, wenn viele Zweige Frucht ansetzen, d. h. in unserem Fall, wenn die collegialitas episcoporum auch in der collegialitas presbyterorum ihre Fortsetzung findet.